

Anweisung an die Beamten von Vaduz, was sie hinsichtlich des vom Hofkaplan Ulrich Hoop angeschafften Brennholzes, welches für den Orden der Kapuziner gedacht war, tun sollen. Konz. o. O., 1719 November 4, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] *[linke Spalte]*

An verwaltter und landschreyber. De dato 4. Novembris 1719.

In puncto der novalzehenden¹.

Item wegen der vor den hofcaplan Hopp² angeschafften brenholtzes und aufgehöbten allermaßens, so vor die capuciner angeschafft wahre.

Die 2 letzte passus seynd extrahirt worden ad acta

[rechte Spalte]

pp.³

Wir haben auß denen biß dahero successive bey unß eingelangten underthänigsten berichten des mehrern verstanden, wie sich bey denen mitt dem hochstift Chur⁴ entstandenen strittigkeiten die capuciner zu Möllß⁵, unser hoffcaplan Bayer⁶ und dann der neue beneficiatus Hopp in denen hervorgekommenen vorfallenheiten auffgeführt. Nachdeme nun billich, daß diejenige, so wir unsere landesfürstliche gerechtsame gestanden mitt gnaden angesehen und von andern distinguiert werden. Also ist auch gegenwärtig unser gnädigster befelch, daß unserem hoffcaplan Hoppen, wann er seine in unserer residenz ihme angewisene zimmer wircklich bezogen haben wirt, die nötige beholzung gleich andern unsern officianten in das künfftige (jedoch nach maaßgab unserer generalinstruction cap. III & 7, an welche wir euch nochmahlen auff das ernstlichste verweisen) ohne entgeltt geraichet und zugeführt werde.

Denen pp. capucinis aber, da sie wegen der unserem verwalter nichtig angelegten excommunication die scara in unserer Schlosscapell⁷ nicht mehr celebriren wollen, habt ihr von dem verwalter ihnen allberaitt bedittener massen, das auß unserer fürstlichen liberalität vor einem pann jahr gnädigst zugesagten allmosen nicht mehr zu raichen, vil weniger sie zu haltung einigen gottesdienst weiter zu requiriren, alß ihr ohne das mitt dem capellano Hopp und seinem collega, dem Bayer, zue genüge versehen seydt. [2] Unserm hoffcaplan Bayer aber habt ihr zu bedeuten, daß wir seine in defensione jurium nostrorum in sonderheit bey beerdigung unsers oberjägers verstorbenen Kindes jüngsthin bezeugte somnolenz in ohngraden vermerken, und falls er in das künfftige vor seines beneficii gerechtsamer und unsere landesfürstliche interesse nicht besser, alß biß dato geschehen, Sorge tragen werde. Wir endlich gegen ihne zu anderer resolution umbso mehr dorffen bewogen werden, alß ihme Bayer nicht ohnbekannt seyn kan, er auch sich allenfalls bey andern in diocæsi Constantiensis sich auffhaltenden hoffcapellanen erkundigen mag, daß in Schwaben dergleichen capellani ad nutum amovibiles⁸ und ihren landesherren nicht können auffgetrungen werden, wir versehen unß aber in ihme in das künfftige eines beßeren und daß er in sonderheit auch seine

¹ *Neubbruchzehnt (Novalzehnt)*: Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpf land neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

² Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 378.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Bistum Chur, Graubünden (CH).

⁵ Kapuzinerkloster in Mels bei Sargans (CH).

⁶ Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitwe und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: HLFL 1, S. 75.

⁷ Kapelle in Schloss Vaduz.

⁸ Kapläne nach Belieben entfernt.

allhiesige creditores endlich zufrieden stellen und unß des seinettwegen habenden anlauffs beseze
werden und verbleyben euch mitt gnaden gewogen.